

Gebührensatzung

zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung (GS-FES) der Gemeinde Rinchnach

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (GO) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rinchnach folgende

Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der Fäkalschlammmentsorgung, die durch vertragliche Regelung mit der Stadt Zwiesel auf dem Klärwerk Zwiesel eingerichtet ist, von den Eigentümern der nicht an die gemeindliche zentrale Abwasseranlage anschließbaren Grundstücke im Sinne von § 4 Abs. 2 FES zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren (Beseitigungsgebühren).

§ 2

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Raumvolumen des Fäkalschlammes berechnet, welcher von den Grundstücken der nicht an die zentrale gemeindliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke abtransportiert und auf dem Klärwerk der Stadt Zwiesel angeliefert wird. Das Volumen wird auf dem Klärwerk Zwiesel festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage 50,00 Euro.

§ 3

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung des Fäkalschlammes auf dem Klärwerk.

§ 4

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Die Beseitigung wird nach Eingang der Mitteilung der Stadt Zwiesel über die Anlieferung des Fäkalschlammes in der Gemeindeverwaltung Rinchnach abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührensschuldner sind verpflichtet, alle für die Gebührenerhebung wichtigen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich zu melden und auf Verlangen - auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 18. Juni 2014

GEMEINDE RINCHNACH



Schaller
1. Bürgermeister